

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**I. Geltung der Geschäftsbedingungen:**

Alle Angebote, Auftragsbestätigungen und Leistungen der Johann Fellner GmbH (= Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Entgegenstehenden Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Bei wiederholten Leistungsabwicklungen (laufender Geschäftsbeziehung) mit Auftraggebern genügt zur weiteren Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Johann Fellner GmbH die Vereinbarung zu Beginn der Geschäftsbeziehung.

Mündliche, von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende, Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens der Johann Fellner GmbH.

**II. Pflichten des Auftraggebers:**

Der Auftraggeber hat alle seine Mitarbeiter oder ihm sonst zurechenbare Personen vor Beginn des Transportes über die in der Routengenehmigung enthaltenen Auflagen zu informieren und anzuweisen, diese Auflagen unbedingt einzuhalten.

Wenn während des Transportes Weisungen der Begleitorgane der Johann Fellner GmbH zur Erfüllung der Auflagen in der Routengenehmigung durch die Mitarbeiter des Auftraggebers oder sonstige dem Auftraggeber zurechenbare Personen – aus welchem Grund auch immer - nicht befolgt werden, so ist die Johann Fellner GmbH berechtigt, die Transportabsicherung bei vollem Entgeltanspruch sofort einzustellen. Sämtliche daraus resultierenden Verzögerungen oder Schäden gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in der Auftragsbestätigung der Johann Fellner GmbH enthaltenen Angaben (Abmessungen, Kennzeichen, etc.) genau zu überprüfen, schriftlich zu bestätigen und die unterfertigte Auftragsbestätigung an die Johann Fellner GmbH zu retournieren. Die Angaben in der Auftragsbestätigung sind einzuhalten, alle Änderungen sind der Johann Fellner GmbH schriftlich mitzuteilen. Etwaige durch die Änderungen entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Werden die in der Auftragsbestätigung bzw. der Routengenehmigung festgesetzten Abmessungen und Gewichte seitens des Auftraggebers überschritten oder durch den Auftraggeber andere Kennzeichen verwendet, als jene, die in der Auftragsbestätigung bzw. Routengenehmigung angeführt

sind, so wird die Transportabsicherung seitens der Johann Fellner GmbH bis zur Abänderung der Routengenehmigung durch die zuständige Behörde nicht durchgeführt. Allfällige dadurch entstehende Kosten (wie Stehzeit, etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen.

### **III. Rücktritt vom Vertrag:**

Sollten die Mitarbeiter der Johann Fellner GmbH während der Leistungsausführung nach sorgfältiger Beurteilung und Einschätzung aufgrund erheblicher Erschwernisse zum Ergebnis kommen, dass die Durchführung des Auftrages eine Schädigung Dritter (natürlicher oder juristischer Personen) zur Folge haben kann oder aus einem sonstigen wichtigen Grund (wie z.B. schlechte Witterungsverhältnisse, sonstige Fälle höherer Gewalt, etc) nicht durchgeführt werden kann, so ist die Johann Fellner GmbH berechtigt, unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der Erschwernisse durch den Auftraggeber (bzw. bis zur ausreichenden Besserung der Witterungsverhältnisse oder sonstiger Fälle höherer Gewalt) die Arbeitsleistung einzustellen, dies führt zur Hemmung etwaig vereinbarter Fristen bzw. zur Verschiebung des vereinbarten Leistungstermins. Die Johann Fellner GmbH ist in derartigen Fällen berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen dem Auftraggeber gegenüber zu verrechnen.

Sollten der Johann Fellner GmbH zwischen der Auftragserteilung und der Leistungsausführung Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers fraglich erscheinen lassen, so ist die Johann Fellner GmbH berechtigt, entweder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Für den Fall, dass der Auftraggeber, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund auch immer, den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, ist die Johann Fellner GmbH berechtigt, alle bis dahin erbrachten Leistungen dem Auftraggeber gegenüber zu verrechnen.

### **IV. Haftung:**

Entsteht bei der Durchführung des Auftrages durch die Tätigkeit der Mitarbeiter der Johann Fellner GmbH ein Schaden, so haftet die Johann Fellner GmbH nur im Umfang der direkten Begleitfähigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

Schäden, die durch die Transporteinheit (und die Ladung) an Personen und Gegenständen entstehen oder an der Transporteinheit (inklusive Ladung) selbst entstehen, sind durch den Auftraggeber bzw. dessen Versicherung zu tragen.

Die Johann Fellner GmbH verpflichtet sich, Genehmigungsanträge um Routengenehmigungen sorgfältig und gewissenhaft zu bearbeiten. Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen, insbesondere übernimmt die Johann Fellner GmbH keine Haftung dafür, dass die Routengenehmigung seitens der Behörde erteilt wird. Weiters haftet die Johann Fellner GmbH nicht für den genauen Zeitpunkt der Erteilung der Routengenehmigung oder den Inhalt der Genehmi-

gung (und ihrer Auflagen), da dies ausschließlich in die Zuständigkeit der jeweiligen Behörde fällt.

Die Johann Fellner GmbH haftet nicht für Schäden aller Art (wie z. B. Stehzeiten, etc.), die insbesondere

- durch die Nichteinhaltung von Terminen seitens des Auftraggebers,
- durch die Nichterteilung von Routengenehmigungen oder Nichteinhaltung sonstiger schriftlicher oder mündlicher Zusagen seitens der Behörde
- durch den Ausfall von Fahrzeugen (durch Pannen, Unfall, etc),
- sonstige unvorhergesehene Ereignisse, wie Straßensperren, Streik, schlechte Witterungsbedingungen
- sonstige Fälle höherer Gewalt (Hochwasser, etc.)

eintreten.

Die Johann Fellner GmbH ist berechtigt, bei Durchführung eines Auftrages andere Unternehmen einzuschalten. Die Johann Fellner GmbH haftet in diesem Fall nur für die sorgfältige Auswahl des Unternehmens und übernimmt keine weitergehende Haftung für etwaige Schäden, die dieses Unternehmen verursacht.

**V. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht:**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Johann Fellner GmbH aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers gegen die Johann Fellner GmbH wurde von der Johann Fellner GmbH schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

**VI. Zahlungs- und Erfüllungsort / Gerichtsstand / anzuwendendes Recht:**

Zahlungs- und Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Unternehmens der Johann Fellner GmbH in A-3350 Haag.

Als Gerichtsstand wird das für A-3350 Haag sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Bei Auslandsaufträgen gilt jedenfalls österreichisches formelles und materielles Recht als vereinbart.

Haag, im Februar 2007

Johann Fellner GmbH  
A-3350 Haag, Lerchenfeld 45